

**Satzung zur Änderung der Promotionsordnung (Satzung) der Technisch-
Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Lübeck
vom 12. Mai 2010**

Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV Schl.-H., S. 63, 11. Oktober 2010
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 26.08.2010

Aufgrund des § 54 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 07. April 2010, mit Zustimmung des Senates vom 21. April 2010 sowie mit Zustimmung des Universitätsrates vom 07. Mai 2010 die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung (Satzung) der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Lübeck vom 03.07.1996 (NBl. MBWFK Schl.-H. 1996, S 335) zuletzt geändert durch Satzung vom 07.08.2008 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 163) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 2 folgendes eingefügt: „§ 2 a Gemeinschaftliche Verleihung eines Doktorgrades“
2. Folgender § 2a wird neu eingefügt:

§ 2a

Gemeinschaftliche Verleihung eines Doktorgrades

Die Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät kann die unter §1 genannten Grade auch gemeinschaftlich mit einer anderen, ausländischen Fakultät vergeben, wenn ein entsprechendes Kooperationsabkommen zwischen den Fakultäten besteht. Das Abkommen muss insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen, den Umfang der Prüfung, die Unwirksamkeit und den Widerruf der Promotion so regeln, das nicht hinter die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Regeln zurückgeschritten wird.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 Satz 1 wird hinter „Doktoranden können“ „in der Regel“ eingefügt; lit. c) wird ersetzt durch „Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“
 - b. Abs. 1 Satz 2 wird zu Abs. 3; vor „Fakultät“ wird „Technisch-Naturwissenschaftlichen“ eingefügt.
 - c. Folgender neuer Abs. 2 wird eingefügt: „Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten oder Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren anderer Fakultäten der Universität zu Lübeck können Promotionen nur dann annehmen und betreuen, wenn eine gleichzeitige Zweitbetreuung durch eine Professorin oder einen Professor der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät erfolgt. Dieser soll die Arbeit vor der Fakultät vertreten und berät die Doktorandin oder den Doktoranden in Fragen der für den Erwerb eines Grades an der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät notwendigen qualitativen Anforderungen an die Arbeit. Die Zweitbetreuung ist aktenkundig zu machen.“
 - d. Abs. 2 wird zu Abs. 4; „Zentrale Prüfungsamt“ wird ersetzt durch „Dekanat“.
 - e. Abs. 3 wird zu Abs. 5.

4. In § 14 Abs. 1 S. 5 wird 1,3 durch 1,0 ersetzt.
5. In „ 21 Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Auf Antrag kann die Urkunde in englischer Sprache ausgefertigt werden.“

Artikel II

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Für bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zur Promotion zugelassenen Doktorandinnen und Doktoranden gelten die Regelungen der Promotionsordnung (Satzung) der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Lübeck vom 03.07.1996 (NBl. MBWFK Schl.-H. 1996, S 335) zuletzt geändert durch Satzung vom 07.08.2008 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 163) weiter fort.

Lübeck, den 12. Mai 2010

gez. Prof. Dr. J. Prestin

Dekan der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät